**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Abteufung einer Versuchsbohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2339, Gemarkung Untergrasensee, Stadt Pfarrkirchen, für die Wasserversorgung des Freibades der Stadtwerke Pfarrkirchen, Äußere Simbacher Straße 7, 84347 Pfarrkirchen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Durch die Stadtwerke Pfarrkirchen wurde mit Schreiben vom 27.08.2021 und Planunterlagen sowie Erläuterungen durch das Ingenieurbüro IGwU, Markt Schwaben, vom 02.08.2021, beim Landrats-amt Rottal-Inn die Erlaubnis zur Erstellung eines Tiefbrunnens auf Fl. Nr. 2339, Gemarkung Unter-grasensee, Stadt Pfarrkirchen, zur Brauchwasserversorgung in Trinkwasserqualität des Freibades Pfarrkirchen beantragt. Zudem wurden die Durchführung eines Pumpversuches sowie das Einleiten des Pumpwassers in die Rott beantragt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.01.2021 wurde die Bohrung zur Erstellung des Tiefbrunnens, mit Bescheid vom 06.08.2024 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 25.000 m³/ Jahr Grundwasser aus dem Tiefbrunnen zur Befüllung der Becken genehmigt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 06.08.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy